

Satzung der Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden – Meinungen

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 16 und 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und § 19ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden – Meinungen in ihrer Sitzung am 03. Juni 2009 folgende Satzung für die Musikschulen Schmalkalden und Meinungen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Musikschule Schmalkalden und die Max-Reger-Musikschule Meinungen sind vom Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden – Meinungen getragen, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Musikschulen dienen einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Aus- bildung.

§ 2

Ausbildung

- (1) Grundlage für die Ausbildung ist die schriftliche Anmeldung und die Aufnahme des Schülers an der jeweiligen Musikschule im Rahmen der von den Schulen angebotenen Unterrichtsformen und -inhalte. Das Ausbildungsverhältnis begründet sich zwischen dem Schüler bzw. bei Minderjährig- gen zwischen dem Personensorgeberechtigten (Erziehungsberechtigten lt. § 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) und der jeweils im Auftrag des Zweckverbandes handelnden Musikschule. Das Ausbildungsverhältnis wird für die Dauer des Schuljahres geschlossen und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht entsprechend der Festlegungen zur Kündigung (siehe § 3 Abs. 2) von einem der beiden Partner schriftlich gekündigt wird. Die Aufnahme in die jeweiligen Musikschule erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (siehe § 3 Abs. 1) bzw. auch während des Schuljahres in Abhängigkeit von freier Ausbil- dungskapazität. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Ausbildung an der jeweiligen Musikschule kann mit dem Ablegen einer Abschlussprüfung in der Mittel- bzw. Oberstufe beendet werden. Das Bestehen der Prüfung wird durch ein Zeugnis bestätigt.
- (3) Zum Abschluss eines Schuljahres erhält jeder Schüler auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung, bei Beendigung der Ausbildung auf Wunsch ein Zertifikat.

§ 3

Schuljahr und Kündigung

- (1) Das Schuljahr der Musikschule ist festgelegt vom 01. 08. bis zum 31. 07. des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertagsregelung der staatlichen Allgemeinbildenden Schulen des Frei- staates Thüringen. Die Unterrichtszeit beginnt mit der ersten Unterrichtswoche nach den Sommerferien und endet mit der letzten Unterrichtswoche vor den Sommerferien des Folgejahres.

- (2) Eine ordentliche Kündigung des Ausbildungsverhältnisses ist zum Beginn der Sommerferien oder zum Beginn der Winterferien des jeweiligen Schuljahres möglich. Die schriftliche Kündigung ist der Schulleitung spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn vorzulegen.

Kündigungen bei den Fachlehrern werden nicht anerkannt. Bei Kündigungen zu den Winterferien endet der Unterricht mit der letzten Unterrichtswoche vor Ferienbeginn.

Ansonsten ist eine Kündigung nur aus wichtigen Gründen, insbesondere bei längerer Krankheit oder bei Umzug möglich. Die Musikschule kann dafür geeignete Nachweise verlangen. In diesem Fall endet die Gebühr mit Ablauf des Austrittsmonats.

- (3) Ist der Schüler minderjährig, kann eine wirksame Kündigung nur vom Personensorgeberechtigten erklärt werden.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen sowie für die Gebrauchstüchtigkeit an Instrumenten werden durch die Musikschulen Unterrichts- und Leihgebühren erhoben. Die Gebührenerhebung ist in der Benutzungsgebührensatzung für die Musikschulen des Zweck- verbandes Kultur geregelt.

- (2) Die Gebrauchstüchtigkeit von Instrumenten der Musikschule an Nichtmusikschüler ist grund- sätzlich nicht vorgesehen. Sollte jedoch eine Gebrauchstüchtigkeit von Instrumenten der Musik- schule an Nichtmusikschüler erfolgen, so ist bei Instrumenten ab einem Wert von mehr als 512,- € eine Kaution in Höhe von 20 % des Zeitwertes an die Musikschule zu zahlen.

§ 5

Datenerhebung


Der Zweckverband Kultur erhebt zum Zwecke der satzungsgemäßen Gebührenerhebung von den Gebührenscheidnern personenbezogene Daten. Die Gebührenscheidner sind verpflichtet, alle erforder- lichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen und deren Änderung unverzüglich dem Zweckverband Kultur mitzuteilen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden- Meinungen tritt zum 01. 08. 2009 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die bisher geltende Satzung der Musikschulen des Zweck- verbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meinungen vom 01. 06. 2005 außer Kraft.

Schmalkalden, den 16. 06. 2009



Kaminski

Verbandsvorsitzender

